

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1753/2013
Amt/Aktenzeichen 75/V/75-44-01 1/2014	Datum 08.11.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.11.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.11.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.12.2013	Ö

Betreff:

Wirtschaftsplan 2014
des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 13.11.2013

gez. Eder

gez. Beck

Katrin Eder
Beigeordneter

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 20.11.2013

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2014 des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts zu.

1. Sachverhalt

Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 ist ein Wirtschaftsplan jährlich durch den Vorstand aufzustellen und durch die entsprechenden Gremien zu beschließen.

2. Lösung

Als Anlage ist der Wirtschaftsplan für den Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts beigefügt. Er besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgsplan 2014
2. Vermögensplan 2014
3. Finanzplan (über 5 Jahre)
4. Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts, die sich auf die Finanzplanung der Stadt Mainz auswirken (§19 Ziff.2 EigAnVO)
5. Stellenübersicht 2014

Der Wirtschaftsplan weist folgende Eckdaten auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen	47.704.951 EUR
in den Aufwendungen	47.449.859 EUR
damit mit einem Jahresgewinn von	255.092 EUR

Im Vermögensplan

Einnahmen	23.786.520 EUR
Ausgaben	23.786.520 EUR

Durchführung des Wirtschaftsplanes

a) Gesamtbetrag der Kredite	9.500.000 EUR
b) Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000 EUR

Da die planmäßige Entgeltbelastung in Höhe von 98,13 € (im Wirtschaftsplan durch einen Übertragungsfehler fälschlicherweise mit 123,15 € angegeben) die in § 3 KAVO festgesetzte Grenze von 70,00 € überschreitet, wird von dem Recht Gebrauch gemacht, auf einen Teil der Eigenkapitalverzinsung zu verzichten. Eine Anpassung der Entgelte ist für das Jahr 2014 nicht vorgesehen.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

